

PARLAMENARISCHE INITIATIVE Markus Bischoff (AL, Zürich) und Bruno Walliser (SVP, Volketswil)

betreffend Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation in Zivil- und Strafsachen (GOG) betreffend Beschwerdelegitimation in Übertretungsstrafsachen

Im Auftrag der Parlamentarischen Untersuchungskommission BVK beantragen wir folgende Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation in Zivil- und Strafsachen (GOG) vom 10. Mai 2010:

§ 91

Die Übertretungsstrafbehörde, die im betreffenden Fall entschieden hat, sowie die Staatsanwaltschaft können vor den kantonalen Instanzen Rechtsmittel erheben.

Markus Bischoff
Bruno Walliser

290/2012

Begründung:

Die momentane Gesetzeslage führt bei Einstellungsverfügungen in Übertretungsstrafsachen zu einer unbefriedigenden Rechtsmittelsituation. Bei Delikten gegen die Allgemeinheit, bei welchen es keine unmittelbar Geschädigten im Sinne der Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) gibt, kommt die Legitimation zur Beschwerde nach StPO 322 II einzig dem Verzeigten zu. Da dieser gegen eine Einstellung kaum je Beschwerde führen wird, werden diese Entscheide im Ergebnis nie überprüft. Die Staatsanwaltschaft oder die Oberstaatsanwaltschaft sieht sich aufgrund dessen, dass sie in GOG 91 nicht explizit erwähnt wird, als nicht zur Beschwerde legitimiert. Sie wäre es aber, welche in einem solchen Fall die öffentlichen Interessen wahrnehmen müsste. Letztlich führt dies zum Ergebnis, dass bundesrechtliche Übertretungsstraftatbestände in diesen Fällen nie vom Bundesgericht überprüft werden könnten.